



Amprion GmbH

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ (02 28)

Bonn

6.07.00.02/2-2-1

14 –5543

15.06.2015

Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 2 BBPIG; Höchstspannungsleitung Osterath-Philippsburg; Abschnitt A: Riedstadt – Mannheim/Wallstadt

Hier: Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. § 7 Abs. 4 NABEG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorhabenträgerin Amprion GmbH (nachfolgend Vorhabenträgerin genannt) beabsichtigt die Errichtung einer 380-kV-Leitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Osterath in Nordrhein-Westfalen und Philippsburg in Baden-Württemberg. Mit Schreiben vom 02.12.2014 hat die Vorhabenträgerin für den von Riedstadt bis Mannheim/Wallstadt führenden Abschnitt A des Leitungsbauvorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplans „Höchstspannungsleitung Osterath-Philippsburg; Gleichstrom“ (vgl. Anlage Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG)) einen Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) gestellt. Die Bundesnetzagentur hat am 24.02.2015 in Weinheim und am 03.03.2015 in Bingen Antragskonferenzen durchgeführt, in welchen Gegenstand und Umfang der Bundesfachplanung erörtert wurden. Darüber hinaus sind bei der Bundesnetzagentur schriftliche Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Auf dieser Grundlage werden ergänzend zum Antrag der Vorhabenträgerin die folgenden Anforderungen an Inhalt und Umfang der nach § 8 Satz 1 NABEG einzureichenden Unterlagen gem. § 7 Abs. 4 NABEG (Untersuchungsrahmen) für die Durchführung der Bundesfachplanung festgelegt.

Die in der Festlegung zitierten Fundstellen beziehen sich – soweit nicht anders gekennzeichnet – auf die entsprechenden Kapitel des Antrags vom 02.12.2014.

Die Festlegungen erfolgen auf Basis des derzeit erkennbaren Planungs- und Kenntnisstandes und bleiben somit für weitere Erkenntnisse offen. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, während des Verfahrens Anpassungen des Untersuchungsrahmens vorzunehmen, sofern diese erforderlich werden.

Sollten sich bei der Vorhabenträgerin während der Erstellung dieser Unterlagen Hinweise ergeben, die eine räumliche oder inhaltliche Änderung des Untersuchungsrahmens erforderlich machen, ist dies der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen. Die Gespräche und Schriftwechsel mit Behörden sowie der Umgang mit diesbezüglich erlangten Hinweisen sind in den Unterlagen nach § 8 NABEG zu dokumentieren. Sofern die Unterlagen der Vorhabenträgerin nach § 8 NABEG Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind gem. § 8 Satz 4 NABEG die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Untersuchungsrahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de veröffentlicht sowie den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen zugesandt wird.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind bis zum:

01. März 2016

vorzulegen.

Die Fristsetzung beruht auf § 8 Satz 1 NABEG. Sie orientiert sich an der räumlichen Ausdehnung des Abschnitts A und der zu berücksichtigenden Alternativen sowie dem Ermittlungsaufwand, der nachzeitigem Kenntnisstand anzunehmen ist.

Ergeben sich bei der Erstellung der Unterlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin Umstände, die eine Nichteinhaltung der Frist absehbar machen, ist dies der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.

1 Allgemeine Anforderungen an Unterlagen und Methodik

Den Unterlagen ist gem. § 8 Satz 5 NABEG eine Erläuterung beizufügen, aus der Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Die Darstellung muss allgemeinverständlich und der Ebene der Bundesfachplanung entsprechend ausführlich sein.

Die Quellenangaben sowie der jeweilige Stand der Fach- und Grundlegendaten sind auf sämtlichen Karten, Abbildungen und sonstigen textlichen und bildlichen Darstellungen vollständig anzugeben. Die den Karten zugrunde liegenden Geodaten, sowohl die Grundlegendaten als auch die Daten zu den Auswertungs- und Ergebniskarten, sollen als Vektordaten (Shapefile-Format) übermittelt werden. Die Karten sowie die Unterlagen nach § 8 NABEG sind auch in ungeschützter digitaler Form einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die aktuelle Daten- und Gesetzeslage zu berücksichtigen ist. Dies betrifft auch einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse. Einzubeziehen sind solche Ausarbeitungen (insbesondere zu Bewertungsgrundlagen), die vor der Einreichung der vollständigen Unterlagen nach § 8 NABEG veröffentlicht wurden.

Betrachtungsgegenstand der Bundesfachplanung sind Trassenkorridore. Soweit eine ergänzende Auswirkungsprognose (aufgrund der Nutzung einer Bestandstrasse) anhand einer Trassenachse erfolgt, ist dies aus Gründen der Vergleichbarkeit auch für die Fälle einer potenziellen Trassenachse erforderlich. Wird eine Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse als methodisches Hilfsmittel angewendet, so ist bei der Raumverträglichkeitsstudie, den Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange sowie den Unterlagen zur Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange jeweils dieselbe Trassenachse zu verwenden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sind die Erwägungen und Kriterien für die Herleitung der potenziellen Trassenachse zu erläutern. Sie ist in sämtlichen Themenkarten darzustellen. Nähere methodische Bestimmungen für die einzelnen beizubringenden Unterlagen finden sich in den folgenden Ausführungen.

2 Zu betrachtende Alternativen

2.1 Alternativen

Neben dem von der Vorhabenträgerin für die Bundesfachplanung in Kapitel 2.3.1. (S. 2-17 f.) und in Kapitel 4.2.2.2.1 (S. 4-6 f.) vorgeschlagenen Trassenkorridor sind für die Unterlagen nach § 8 NABEG folgende Alternativen mit zu betrachten:

- Der von der Vorhabenträgerin als ernsthaft in Betracht kommende Alternative in Kapitel 3.4.3.3. (S. 3-160 f.) vorgeschlagene Trassenkorridorstrang 2 zwischen den Netzknotenpunkten Weißenthurm bei Koblenz und Bürstadt im Kreis Bergstraße (siehe Abb. 4-3 auf S. 4-7 des Antrags).
- In Ergänzung hierzu
 - einen Trassenkorridor, der zwischen den Trassenkorridorsegmenten TK-M-17 und TK-M-18 (Bezeichnung der Trassenkorridorsegmente gem. Antrag der Vorhabenträgerin) den Bestandsleitungen in nordwestlicher Richtung folgt und auf Höhe des Klärwerks Worms den Rhein quert;
 - einen Trassenkorridor östlich des Ortes Gau-Heppenheim, bestehend aus dem Trassenkorridorsegment TK-M-16;
 - einen Trassenkorridor bei der Ortschaft Laudert, bestehend aus dem Trassenkorridorsegment TK-M-10.
- der aus den Segmenten TK-O-05 und TK-O-06 gebildete Trassenkorridor („Bergstraße“).
 - Bei den Untersuchungen ist in einer Untervariante die Verwirklichung des Vorhabens Nr. 19 des BBPIG zu berücksichtigen.
 - Soweit im Vergleich mit dem Vorschlagstrassenkorridor das energiewirtschaftliche Planungsziel der Ermöglichung einer Umschaltoption zum temporären Drehstrombetrieb herangezogen wird, ist darzustellen, wie sich das Planungsziel auf diesem alternativen Trassenkorridorstrang – ggf. mit Abstrichen – verwirklichen lässt und welche zusätzlichen Maßnahmen hierfür erforderlich sind.

Hinweis:

Im nördlichen Teil des Trassenkorridorsegments TK-M-17, nordöstlich des Ortes Monzernheim, scheint die Trassenkorridorachse weiter als 200 m von der Bestandsleitung entfernt zu liegen, obwohl die Leitungskategorie Parallelneubau angegeben ist. Hier sollten die Leitungskategorie sowie die Führung von Trassenkorridor und Trassenkorridorachse überprüft werden.

2.2 Abschichtung

Die Alternativen sind grundsätzlich bis zu den jeweiligen gemeinsamen Schnittpunkten, somit ggf. über den beantragten Abschnitt hinaus, zu vergleichen. Entgegen den Ausführungen in Kapitel 4.2.2.2.2. (S. 4-8 ff.) sind hierzu die Alternativen grundsätzlich vollumfänglich in die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Hiervon kann dann abgewichen werden, wenn sich eine Alternative als nicht vernünftig i. S. d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. aufgrund der Prüfungsergebnisse als nicht mehr ernsthaft in Betracht kommend i. S. d. NABEG darstellt. Dies ist u. a. bei einer Alternative dann der Fall, wenn die Verträglichkeitsprüfung bzgl. des Natura 2000-Schutzregimes zum Ergebnis kommt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann, während dies bei den anderen Alternativen nicht der Fall ist. Soweit die Vorhabenträgerin beabsichtigt, bei einer der vorgenannten Alternativen von der vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abzusehen, ist die Bundesnetzagentur hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich zu verständigen.

2.3 Umgang mit Erdverkabelungsmöglichkeit

Den Untersuchungen für die einzureichenden Unterlagen können grundsätzlich Auswirkungen zugrunde gelegt werden, die aus der Realisierung des Vorhabens als Freileitung resultieren. Ergänzend ist darzulegen, in welchen Bereichen die zu untersuchenden Trassenkorridore grundsätzlich als technologieoffen bezüglich der Ausführung als Freileitung oder Erdkabel angesehen werden können. Hierzu sind in einer perspektivischen Betrachtung die Realisierungsmöglichkeiten eines Erdkabels aus technischen, umweltfachlichen bzw. raumordnerischen Gesichtspunkten zu prüfen. Dies ist in den Bereichen der zu untersuchenden Trassenkorridore vorzunehmen, in denen eine ebenengerechte Prognose die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung für den Einsatz der Erdkabeltechnologie ergibt.

Die Ausführung eines Trassenkorridors nur als Erdkabel ist des Weiteren dort zu prüfen, wo das Vorhaben nicht oder nicht zweckmäßig als Freileitung zu realisieren ist. Hierbei ist ebenfalls die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Erdkabeleinsatz in einer ebenengerechten Prognose zu prüfen. Die Einschätzung der Auswirkungen auf die zu untersuchenden Belange sind für Erdkabel entsprechend anzupassen.

Zudem ist zu überprüfen, ob eine teilweise Realisierung als Erdkabel das Ergebnis des Trassenkorridor-Vergleichs beeinflusst.

Über die Bereiche, in denen eine Ausführung als Erdkabel möglich bzw. allein möglich ist, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich zu verständigen.

3 Erforderliche Angaben für die raumordnerische Beurteilung

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG ist eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) zu erstellen. Ziel der RVS ist eine Aussage zur Raumverträglichkeit des beantragten Trassenkorridors und der Trassenkorridoralternativen in Hinblick auf Flächeninanspruchnahme und Raumnutzungskonflikte. Im Folgenden werden wichtige Aspekte der im Antrag gem. § 6 NABEG vorgeschlagenen Untersuchungen zur Raumverträglichkeit aufgegriffen und darüber hinausgehende Anforderungen formuliert.

Die untersuchten Erfordernisse der Raumordnung müssen nicht nur textlich, sondern auch kartographisch in einem Maßstab von 1:50.000 dargestellt werden.

3.1 Untersuchungsraum

Der für die Betrachtung der Auswirkungen auf die raumordnerischen Erfordernisse maßgebliche Untersuchungsraum ist zunächst der Trassenkorridor. Dieser Untersuchungsraum ist über den Trassenkorridorrand hinausgehend für alle raumordnerischen Erfordernisse soweit aufzuweiten, wie es für die Beschreibung und Bewertung von raumbedeutsamen Auswirkungen erforderlich ist.

3.2 Grundlagen der Raumverträglichkeitsstudie

Maßgebliche Grundlagen der RVS sind die Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Erfordernisse der Raumordnung sind Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zählen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Die geltenden Raumordnungspläne, die in ihrem räumlichen Geltungsbereich durch das Vorhaben betroffen sein können, sind als maßgebliche Pläne heranzuziehen. Dies gilt insbesondere für die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG. Zu diesen maßgeblichen Plänen zählt unter anderem auch der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar, der mit Datum vom 15.12.2014 für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teil des Verbands Rhein-Neckar verbindlich geworden ist.

Eine vollständige Bestandserhebung umfasst, über die in Arbeitsschritt 1 in Kapitel 4.4.1.3.2 (S. 4-63 ff.) des Antrags beschriebenen Erfordernisse hinausgehend, sowohl sämtliche raumkonkrete betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung, als auch betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung ohne konkreten Raumbezug. Raumkonkret sind

dabei nicht allein zeichnerisch festgelegte Erfordernisse, sondern auch Erfordernisse, deren Raumbezug durch einen Verweis auf zeichnerische Festlegungen in anderen Planwerken oder durch eine textliche Festlegung verortbar ist. Darunter fallen beispielsweise die Ziele 5.1.2.1 (zu naturnahen Landschaftsräumen), 5.3.5 (zu besonderen Wäldern) und 4.6.4 (zu Richtfunk) des Landesentwicklungsplans (LEP) Baden-Württemberg 2002. Alle raumkonkreten Erfordernisse der Raumordnung sind in Themenkarten darzustellen.

Als maßgebliche Raumordnungspläne sind nicht nur rechtskräftige, sondern auch in Aufstellung befindliche Pläne, die hinreichend verfestigt sind (i. d. R. nach erster Offenlage gegeben), zu sehen, die in ihrem räumlichen Geltungsbereich durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Diese sind im Hinblick auf beabsichtigte Zielfestlegungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu untersuchen. Die hiernach als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu qualifizierenden, in Aufstellung befindlichen Ziele sind wie Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Im Rahmen der durchgeführten Antragskonferenzen wurde auf folgende in Aufstellung befindliche Raumordnungspläne hingewiesen, die voraussichtlich Mitte 2015 zur Genehmigung vorgelegt werden sollen:

- Regionalplan Rheinhessen-Nahe,
- Regionalplan Mittelrhein-Westerwald.

Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind (in Zweifelsfällen in Abstimmung mit den betreffenden Genehmigungsbehörden) zudem die Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (wie Raumordnungsverfahren oder landesplanerische Stellungnahmen) zu untersuchen, die für die Entscheidung über den Verlauf eines Trassenkorridors von Bedeutung sein könnten. Hier wurde im Rahmen der Antragskonferenzen auf das Planfeststellungsverfahren zur B 47 im Bereich Bergstraße/Bürstadt hingewiesen sowie darauf, dass die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren teilweise auch bereits in Regionalplänen hinterlegt sind.

Alle relevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind im Hinblick auf die Abstimmung mit dem Vorhaben zu prüfen. Hierzu zählen zum Beispiel Fachplanungen, wie die zur ICE-Neubautrasse im Kreis Bergstraße (Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar).

3.3 Betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Konkretisierend zu Arbeitsschritt 2 im Kapitel 4.4.1.3.2 (S. 4-65) gelten Erfordernisse der Raumordnung dann als betrachtungsrelevant, wenn sie Aussagen für den Untersuchungsraum beinhalten und sofern sie von raumbedeutsamen Auswirkungen durch das Vorhaben berührt sein könnten. Sollten Erfordernisse der Raumordnung von der weiteren Berücksichtigung innerhalb der RVS ausgeschlossen werden, ist dies stets zu begründen.

3.4 Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens

3.4.1 Restriktionsniveau der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung

Ergänzend zur beispielhaft ausgeführten Tabelle 4-11 im Antrag der Vorhabenträgerin ist die Einstufung des Restriktionsniveaus der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung für jede Kategorie/Unterkategorie aus der Tabelle 4-10 einzeln vorzunehmen. Innerhalb der Restriktionsniveaunklassen sind die Ziele der Raumordnung jeweils als gleichwertig zu der dem Ziel zugeordneten Bestandsnutzung einzustufen, um der hohen Bedeutung der Ziele als landesplanerisch letztabgewogene Festsetzungen gerecht zu werden. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Gebiet bereits entsprechend der Zielfestlegung genutzt wird oder nicht. Insbesondere die bei raumordnerischen Festsetzungen formulierten Handlungs- und Unterlassungspflichten sollen zur Differenzierung des Restriktionsniveaus herangezogen werden. Die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Ausnahmeregelungen und Begründungen sind ebenfalls heranzuziehen, um räumlich konkrete Hinweise für die Einstufung des Restriktionsniveaus einzelner Festsetzungen zu erhalten.

3.4.2 Beurteilung von Auswirkungen des Vorhabens und des Konfliktrisikos

Abweichend vom Arbeitsschritt 5 des Kapitels 4.4.1.3.2 (S. 4-68) soll die Beurteilung der Auswirkungen des Raumordnungsplans und Bewertung der resultierenden Konfliktrisiken nicht nur bei zeichnerisch konkretisierten Zielen und Grundsätzen, sondern auch bei zeichnerisch konkretisierten sonstigen Erfordernissen der Raumordnung durchgeführt werden.

Bei der Beurteilung des Konfliktrisikos von betrachtungsrelevanten Erfordernissen der Raumordnung sieht die Vorhabenträgerin gem. Tabelle 4-13 im Antrag die alleinige Bezugnahme auf Querungslängen von Raumordnungsgebieten durch die potenzielle Trassenachse vor. Darüber hinaus sind aber neben der potenziellen Trassenachse alle im Trassenkorridor vorhandenen Flächen in geeigneter Weise zu betrachten und in die Bewertung einzustellen. Sofern erforderlich, muss auch eine über den Trassenkorridor hinausgehende Betrachtung und Bewertung des Untersuchungsraumes durchgeführt werden (vgl. Abschnitt 3.1 des Untersuchungsrahmens).

3.4.3 Bewertung der Konformität

Ergebnis der in Tabelle 4-15 (S. 4-72) des Antrags vorgesehenen Konformitätsbewertung muss eine Aussage zur Raumverträglichkeit des beantragten Trassenkorridors und der Trassenkorridoralternativen, auch unter Berücksichtigung der Vorhabensspezifika, sein.

Diese Konformitätsbewertung ist, wie in der o. g. Tabelle vorgesehen, einzelfallbezogen und in verbal-argumentativer Form durchzuführen.

Für alle im Untersuchungsraum vorhandenen Flächen, die mit Erfordernissen der Raumordnung belegt sind, ist eine Konformitätsbewertung durchzuführen. Dabei ist von der jeweils höchsten potenziellen Maßnahmenintensität auszugehen (Worst Case-Betrachtung). Ihre jeweiligen Flächengrößen sind auszuweisen.

In den Querungsbereichen der Bestandstrasse bzw. der potenziellen Trassenachse sind die jeweiligen Leitungskategorien für die Einschätzung der Maßnahmenintensität anzusetzen sowie sich ergebende Querungslängen auszuweisen. Zusätzlich sind ausgehend von der Bestandstrasse bzw. der potenziellen Trassenachse die Fernwirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung im Untersuchungsraum zu bewerten.

Ergänzend zur verbal-argumentativen, einzelfallbezogenen Konformitätsbewertung sollen sowohl Auswertungen der Flächenanteile der im Untersuchungsraum betrachteten Gebiete als auch Anteile von Querungslängen nach Konformitätsstufen bei der Bewertung des beantragten Trassenkorridors und der Trassenkorridoralternativen herangezogen werden.

Die verbal-argumentative Bewertung der Ergebnisse soll eine zusammenführende Aussage zur Raumverträglichkeit des beantragten Trassenkorridors und der Trassenkorridoralternativen liefern. Hier fließen die insbesondere bei Bestandnutzungen möglicherweise maßgeblichen Bewertungen der für die potenzielle Trassenachse ermittelten raumordnerischen Konflikte ein.

Ergänzend zur Beschreibung des Arbeitsschritts 6 auf S. 4-71 des Antrages ist die Konformitätsbewertung für alle betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung durchzuführen. Hierbei sind auch betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung mit einem geringen Konfliktrisiko zu berücksichtigen, sofern sie nicht begründet ausgeschieden wurden. Die erforderliche Darstellung von Ziel- oder Raumnutzungskonflikten ist, wie ebenfalls in der schon genannten Tabelle 4-15 dargestellt, von der Bewertung der Konformität zu trennen. Bei der Bewertung der Konformität ist begründet darzulegen, inwiefern das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt oder diesen entgegensteht. Bei Zielkonflikten ist zu prüfen und darzulegen, ob das Vorhaben auch auf anderen Flächen realisiert werden könnte als auf denen, für die ein entgegenstehendes Ziel der Raumordnung festgelegt wurde.

Falls für die Konformitätsbewertung Maßnahmen zur Aufhebung des Konfliktes oder Minderung von Auswirkungen durch das Vorhaben berücksichtigt werden sollen, sind diese detailliert zu beschreiben. Insbesondere darf keine pauschalisierte Anrechnung solcher Maßnahmen auf die Bewertung erfolgen. Aspekte, die bereits bei der Bewertung des Restriktionsniveaus angerechnet wurden (bspw. die Form der Ausbaumaßnahme), sollten bei der Einschätzung der Konformität ausführlich begründet werden.

Für eine nachvollziehbare Prüfung der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind Aussagen dazu zu treffen, inwiefern das Vorhaben den Planungen entgegensteht oder diese einschränkt. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Planungsabsichten und Planinhalten ist erforderlich.

4 Erforderliche Angaben für die Untersuchung der Umweltauswirkungen

Für die Untersuchung der Umweltauswirkungen müssen diese Unterlagen nach Maßgabe der entsprechenden folgenden Kapitel eingereicht werden:

- Strategische Umweltprüfung inkl. eines Entwurfs des Umweltberichts
- Natura 2000-Prüfungen
- Artenschutzrechtliche Prognosen

4.1 Strategische Umweltprüfung

4.1.1 Allgemeine Angaben (schutzgutübergreifend)

Ein vollständiger Entwurf eines Umweltberichtes, der alle Angaben gem. § 14g Abs. 2 UVPG enthält, ist mit den sonstigen Unterlagen nach § 8 NABEG vorzulegen.

Für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (im Folgenden bezeichnet als Auswirkungsprognose) sind allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse sowie dem allgemeinen Kenntnisstand entsprechende Prüfmethode anzuwenden.

Die Umsetzung der einzelnen methodischen Prüfschritte soll in den Unterlagen vollständig dargelegt werden. Die Darstellung des Ist-Zustands soll für die Schutzgüter auf getrennten Karten erfolgen.

Der Untersuchungs- und Darstellungsmaßstab ist jeweils so zu wählen, dass für Dritte erkennbar ist, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Bundesfachplanung betroffen sein können (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Als Untersuchungsschwerpunkte gem. § 14f Abs. 3 UVPG werden anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen des Vorhabens bestimmt. Soweit baubedingte Umweltauswirkungen bereits auf Ebene der Bundesfachplanung identifiziert werden, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen. Die Tabelle 4-1 (S. 4-22) des Antrags ist entsprechend zu überprüfen. Aufgrund der vorgeschlagenen Methodik, die im Wesentlichen einer qualitativen Auswirkungsprognose entspricht, sind die Wirkfaktoren der Kategorie „nicht BFP-spezifische Wirkfaktoren“ mindestens bzgl. Anlage und Betrieb in die Untersuchung einzustellen. Eine vollständige und schutzgutspezifische Wirkfaktorentabelle, einschließlich möglicher Vermeidungsmaßnahmen, soll im Entwurf des Umweltberichts erneut dargelegt werden. Die gutachtlichen Ausführungen im Antrag (Kap. 4.2.1.6.5, S. 4-30) zu den Schutzgütern Luft und Klima sind hier erneut zu prüfen und darzulegen.

Konkretisierend zu Kapitel 4.3.1.10 (S. 4-41) können Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bereits im Rahmen der spezifischen Empfindlichkeitseinstufung berücksichtigt werden.

Abweichend von der in Kapitel 4.3.1.4 (S. 4-25 ff.) des Antrags vorgeschlagenen Vorgehensweise sind gem. § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG alle für die Bundesfachplanung des beantragten Vorhabens geltenden Umweltziele zu erfassen und vollständig in den Unterlagen darzulegen. Hierzu sind auch landes- und regionalspezifische Umweltziele zu berücksichtigen, sowie solche, die sich aus Fachplanungen ableiten.

Konkretisierend zu Kapitel 4.3.1.2 (S. 4-16) sind für die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans gem. § 14g Abs. 2 Nr. 3 UVPG (sog. Prognose-Null-Fall) insbesondere diejenigen Entwicklungen aufzunehmen, die im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wurden. Des Weiteren sind die identifizierten Vorbelastungen hier zu berücksichtigen.

Abweichend zu Kapitel 4.3.1.8 (S. 4-37 f.) ist nicht ein Neubau ohne Bündelungsmöglichkeiten als Referenzzustand für die Ermittlung des vorhabenspezifischen Konfliktpotenzials heranzuziehen, sondern die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans gem. § 14g Abs. 2 Nr. 3 UVPG. Daraus folgt ggf. auch, dass – abweichend zu den Ausführungen im Antrag der Vorhabenträgerin auf S. 4-18 – nicht grundsätzlich von einem abgeminderten Konfliktpotenzial im Bereich von bestehenden linearen Infrastrukturen ausgegangen werden kann. Abweichend zu den Ausführungen in Kapitel 4.3.1.8 (S. 4-39) ist für alle Schutzgüter i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG anhand ihrer Umweltziele zu prüfen und unter Berücksichtigung von Wirkpfaden zu begründen, ob aufgrund bestehender Vorbelastung das Konfliktpotenzial angepasst werden kann. Nur wenn die bestehenden Vorbelastungen zu einer Verringerung von Intensität, Häufigkeit oder Dauer der Auswirkungen des Vorhabens führen können, kann dies in der Einstufung des Konfliktpotenzials Berücksichtigung finden.

Es ist schutzgutbezogen und in Abhängigkeit von der Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens darzulegen, dass die Untersuchungsräume ausreichend bemessen sind, um alle relevanten Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erfassen.

Es müssen gem. der in Kapitel 4.3.1.2 (S. 4-14 ff.) dargestellten Methodik Aussagen für die gesamten Flächen im Trassenkorridor getroffen werden. Es erfolgt hiermit eine Aussage zum Konfliktpotenzial der Flächen im Trassenkorridor gegenüber einem Leitungsbauvorhaben und zur Möglichkeit von alternativen Trassierungen neben der vorgeschlagenen Nutzung der Bestandstrasse bzw. potenziellen Trassenachse. Für den Vergleich ist abweichend zum Antrag auf S. 4-42 (Kapitel 4.3.1.11) nicht nur die Durchquerungslänge der Bestandstrasse bzw. der

potenziellen Trassenachse zu berücksichtigen. Als Vergleichskriterien sind zusätzlich Flächenanteile und Angaben zur Verteilung der Konfliktpotenzialklassen im Raum sowie die Ausprägung und Anzahl von Engstellen und Konfliktschwerpunkten heranzuziehen. Letztere werden als im Trassenkorridor durchgängige Bereiche erheblicher Umweltauswirkungen definiert.

Über die Ausführungen in den Kapiteln 4.3.1.10 und 4.3.1.11 (S. 4-41 f.) hinaus wird anheimgestellt, die Umweltauswirkungen, die von den geplanten Maßnahmen in der Bestands-trasse bzw. von der potenziellen Trassenachse ausgehen, zu beschreiben und bewerten. In Bereichen mit eingeschränkten Planungsfreiräumen ist dies regelhaft erforderlich. Das Konfliktpotenzial aller Flächen im Untersuchungsraum kann bzgl. der Maßnahmen in der Bestands-trasse bzw. der potenziellen Trassenachse eingestuft werden. Auch für diese Abschätzung sollten o. g. Vergleichskriterien beschrieben und bewertet werden.

Die zwei o. g. Bewertungsansätze sollen jeweils schutzgutspezifisch und ggf. tabellarisch durchgeführt werden. Die Umweltauswirkungen insgesamt (schutzgutübergreifend) sollen gutachtlich in einer verbal-argumentativen Gesamtbewertung dargelegt werden. Dabei sollen auch die Unterschiede zwischen der Bewertung des Trassenkorridors und der Bewertung auf Grundlage einer Trassenachse thematisiert und zueinander ins Verhältnis gesetzt werden.

4.1.2 Schutzgutspezifischer Untersuchungsrahmen

4.1.2.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Für den geplanten Regelbetrieb in Gleichstromtechnik sowie für den temporär vorgesehenen Drehstrombetrieb (Redundanzbetrieb) sind die Umweltauswirkungen u. a. am Maßstab der jeweils einschlägigen gesetzlichen Umweltziele darzulegen. Insbesondere die Anforderungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind hierbei zu berücksichtigen. Die Betrachtung von Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung soll, wie von der Vorhabenträgerin beantragt, beim Schutzgut Landschaft erfolgen.

Konkretisierend zu den allgemeinen Angaben zur Strategischen Umweltprüfung sollen die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen anhand folgender Bewertungsgrundlagen dargelegt werden:

- Eine Analyse potenziell betroffener Flächen im Untersuchungsraum ist vorzunehmen.
- Ergänzend sind überschlägige Abschätzungen mit Blick auf die Grenzwerte der 26. BImSchV und die Richtwerte der TA Lärm vorzunehmen (s. u.).

Weitere Anforderungen, wie z. B. die Vermeidung von erheblichen Belästigungen oder Schäden gem. § 3 Abs. 4 und § 3a Nr. 2 der 26. BImSchV sowie Minimierungsanforderungen gem. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sollen aufgrund des hohen Anlagenbezuges im Rahmen der Planfeststellung betrachtet werden.

4.1.2.1.1 Analyse potenziell betroffener Flächen im Untersuchungsraum

Die Umweltauswirkungen auf die nachfolgenden Kriterien bzw. Sachverhalte sind in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche zu identifizieren. Die Sachverhalte sind hinsichtlich ihrer generellen Empfindlichkeit einzustufen. Im Rahmen der Empfindlichkeitseinstufung ist dem Ansatz der wirksamen Umweltvorsorge i. S. d. § 1 UVPG Rechnung zu tragen. Bei geplanten Neutrassierungen ist ferner das Überspannungsverbot gem. § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV zu beachten.

1. Erhebliche Umweltauswirkungen durch elektrische und magnetische Felder

- Gleichstrombetrieb

Aufgrund § 3a der 26. BImSchV sind für den Gleichstrombetrieb Orte zu erfassen, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Abweichend zu Kapitel 4.3.1.6.1 (S. 4-29) sind im Rahmen der Trassenkorridorbewertung die Umweltauswirkungen daher für alle Flächen bzw. Orte im o. g. Sinne darzulegen. Eine Begrenzung der zu erfassenden Flächen auf

- Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans oder
- Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder
- mit Wohngebäuden bebaute Grundstücke im Außenbereich

ist daher nicht möglich.

Bei der Empfindlichkeitseinstufung dieser Flächen kann ggf. berücksichtigt werden, inwieweit die Grenzwerte voraussichtlich eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.¹

¹ Mündliche Erläuterungen von Amprion auf der Antragskonferenz in Bingen: nach aktuellem Planungsstand sind voraussichtlich magnetische Feldwerte von ca. 40-50 µT zu erwarten; vgl. auch LAI-Hinweise zur Durchführung der

Abweichend zu den Ausführungen der Vorhabenträgerin in Kapitel 4.3.1.8 (S. 4-39) soll das Konfliktpotenzial nicht aufgrund von Ausbauklassen bzw. Leitungskategorie als vermindert angenommen werden. Dies erscheint für die Bewertung der hier in Rede stehenden betriebsbedingten Wirkfaktoren i. d. R. als nicht geeignet.

- Drehstrombetrieb

Aufgrund des geplanten temporären Drehstrombetriebes sind gem. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV Orte zu erfassen, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Für die überschlägige Ermittlung dieser Bereiche können, wie von der Antragstellerin beantragt, Fachobjekte des Digitalen Landschaftsmodells (BasisDLM) zugrunde gelegt werden. Mindestens die folgenden Objektarten der Objektartengruppe Siedlung müssen dabei berücksichtigt werden:

- „AX_Wohnbaufläche“
- „AX_Industrie- und Gewerbefläche“
- „AX_Fläche gemischter Nutzung“
- „AX_Fläche besonderer funktionaler Prägung“
- „AX_Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“.

Ergänzend können Bauleitpläne als Datengrundlage verwandt werden, sofern z. B. in eingeschränkten Planungsfreiräumen eine eindeutige Identifikation von Flächen zweckmäßig ist. Die veränderte Datenquelle soll kenntlich gemacht werden.

Nur wenn anhand der besonderen Art der baulichen Nutzung tatsächlich ausgeschlossen werden kann, dass eine Bestimmung zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt vorliegt, kann die spezifische Empfindlichkeitseinstufung von Teilen der o. g. Objektarten angepasst werden.

Abweichend von den Ausführungen der Vorhabenträgerin in Kapitel 4.3.1.8 (S. 4-39) ist das Konfliktpotenzial i. d. R. nicht von der Ausbauklasse bzw. Leitungskategorie abhängig (s. o.).

2. Erhebliche Umweltauswirkungen durch Geräusche

Zur Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen durch Geräusche sind potenzielle Immissionsorte i. S. d. Nr. 6.1 der TA Lärm zu erfassen. Für die Ermittlung dieser Bereiche können, wie von der Antragstellerin beantragt, Fachobjekte des Digitalen Landschaftsmodells (BasisDLM) zugrunde gelegt werden. Mindestens die folgenden Objektarten der Objektartengruppe Siedlung müssen dabei berücksichtigt werden:

26. BImSchV, S. 25: „Bisher können keine allgemeingültigen Aussagen zum Einwirkungsbereich von HGÜ gemacht werden. Ausschlaggebend für Freileitungen sind jedoch die elektrischen Felder, weil die Magnetfelder in der Größenordnung des Erdmagnetfeldes erwartet werden.“

- „AX_Wohnbaufläche“
- „AX_Industrie- und Gewerbefläche“
- „AX_Fläche gemischter Nutzung“
- „AX_Fläche besonderer funktionaler Prägung“
- „AX_Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ (vgl. z. B. Funktion 4310 „Wochenend- und Ferienhausfläche“).

Für die o. g. Objektarten soll eine spezifische Empfindlichkeitseinstufung erfolgen. Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage sind die Immissionsrichtwerte nachts gem. Nr. 6.1 der TA Lärm heranzuziehen. Da die Objektarten des Digitalen Landschaftsmodells (BasisDLM) nicht mit der besonderen Art der baulichen Nutzung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bzw. mit Immissionsorten i. S. d. Nr. 6.1 der TA Lärm gleichzusetzen sind, müssen die entsprechenden Immissionsrichtwerte begründet übertragen werden. Beispielsweise kann die Objektart „AX_Fläche gemischter Nutzung“ u. a. Flächen enthalten, die als allgemeine Wohngebiete i. S. d. § 1 Abs. 2 BauNVO zu definieren wären. Entsprechend ist der nach Nr. 6.1 der TA Lärm definierte Nachtrichtwert von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete auf die Objektart „AX_Fläche gemischter Nutzung“ anzuwenden. Hilfsweise können auch Bauleitpläne für eine differenzierte Bestimmung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nachts herangezogen werden. Die veränderte Datenquelle soll kenntlich gemacht werden.

Bei der Einstufung des Konfliktpotenzials hinsichtlich erheblicher Umweltauswirkungen durch Geräusche kann die Vorbelastung ggf. berücksichtigt werden.

4.1.2.1.2 Überschlägige Abschätzungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen

Aufgrund des vorhabenbezogenen Planungsziels für „Ultranet“, bestehende 380 kV-Freileitungen zu nutzen², soll eine überschlägige Abschätzung schädlicher Umwelteinwirkungen für die maßgeblichen Immissionsorte³ erfolgen. Da die Nutzung des bestehenden Gestänges ggf. als Bewertungsfaktor in den Alternativenvergleich einfließt, ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit mit Blick auf die Grenzwerte gem. § 3 und 3a i. V. m. Anhang 1a der 26. BImSchV und der Immissionsrichtwerte gem. Nr. 6.2 der TA-Lärm darzulegen.

Ferner sollen für Trassenkorridorsegmente mit geplantem Ersatz- oder (Parallel-)Neubau in Bereichen mit eingeschränkten Planungsfreiräumen ggf. schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie durch elektrische und magnetische Felder bei Drehstrombetrieb ermittelt

² Vgl. Leitungskategorie 2 und 3 gem. Anhang C des Antrags.

³ Die LAI-Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV sind bei der Ermittlung von maßgeblichen Immissionsorten zu berücksichtigen.

werden. Hiermit soll die Entstehung eines Planungstorsos ausgeschlossen werden. Als Bewertungsgrundlage ist in diesem Fall die potenzielle Trassenachse heranzuziehen.

1. Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder

- Drehstrombetrieb

Für die überschlägige Abschätzung bezüglich des Drehstrombetriebs ist für die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV maßgeblichen Immissionsorte mit der voraussichtlich stärksten Exposition durch Berechnungsverfahren⁴ nachzuweisen, dass die Grenzwerte des § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anhang 1a der 26. BImSchV dort voraussichtlich sicher eingehalten werden können. Hierfür sind Spannungsfelder zu modellieren. Bei der zu begründenden Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte mit der voraussichtlich stärksten Exposition sind insbesondere der (horizontale) Abstand zu den nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV maßgeblichen Immissionsorten, der (vertikale) Abstand zum Boden sowie die nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV relevanten Immissionen⁵ zu berücksichtigen. Grundlagen hierfür sind die Bestandsleitung bzw. die potenzielle Trassenachse und der derzeitige Planungsstand zur Mast- und Leitungskonfiguration sowie ggf. zu weiteren relevanten Randbedingungen. Hilfsweise können auch Mast- und Leitungskonfigurationen unter Annahme ungünstigster Bedingungen (Worst Case) zugrunde gelegt werden und sich außerdem segment- oder abschnittsspezifisch unterscheiden. Für die übrigen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV maßgeblichen Immissionsorte reicht es im Rahmen der überschlägigen Abschätzung aus, im Einzelnen darzulegen, dass die dortige Exposition voraussichtlich die Exposition der zu modellierenden Spannungsfelder unterschreiten wird.

Soweit keine Nutzung der Bestandsleitung geplant ist, kann die dargestellte überschlägige Betrachtung auch auf eingeschränkte Planungsfreiräume beschränkt werden.

- Gleichstrombetrieb

Für die überschlägige Abschätzung bezüglich des Gleichstrombetriebs ist für mindestens einen der nach § 3a der 26. BImSchV maßgeblichen Immissionsorte mit der voraussichtlich stärksten Exposition durch Berechnungsverfahren⁶ nachzuweisen, dass der Grenzwert des § 3a i.V.m. Anhang 1a der 26. BImSchV dort voraussichtlich sicher eingehalten werden kann. Hierfür sind Spannungsfelder zu modellieren. Bei der zu begründenden Auswahl der bzw. des maßgeblichen Immissionsorte(s) mit der voraussichtlich stärksten Exposition sind insbesondere der (vertikale)

⁴ Die LAI-Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

⁵ Nach den LAI-Hinweisen zur Durchführung der 26. BImSchV tragen Immissionen durch Hochfrequenzanlagen ab einem Abstand von 300 Metern nicht relevant zur Vorbelastung bei und machen daher eine gezielte Vorbelastungsermittlung entbehrlich, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen.

⁶ Die LAI-Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Abstand zum Boden sowie die nach § 3a S. 2 der 26. BImSchV relevanten Immissionen zu berücksichtigen. Grundlagen hierfür sind die Bestandsleitung bzw. die potenzielle Trassenachse, der derzeitige Planungsstand zur Mast- und Leitungskonfiguration und ggf. zu weiteren relevanten Randbedingungen. Hilfsweise kann auch eine Mast- und Leitungskonfiguration unter Annahme ungünstigster Bedingungen (Worst Case) zugrunde gelegt werden und sich außerdem segment- oder abschnittsspezifisch unterscheiden. Für die übrigen nach der 26. BImSchV maßgeblichen Immissionsorte reicht es im Rahmen der überschlägigen Abschätzung aus, im Einzelnen darzulegen, dass die dortige Exposition voraussichtlich die Exposition der zu modellierenden Spannungsfelder unterschreiten wird.

2. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Eine überschlägige Prognose bezüglich schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist für mindestens drei maßgebliche Immissionsorte i. S. d. Nr. 2.3 der TA Lärm anzufertigen. Hierbei sind für die Geräuschenstehung und -immission günstige Witterungsbedingungen anzunehmen (Worst Case). Eine getrennte Darstellung für den Gleichstrom- und Drehstrombetrieb wird anheimgestellt.

Es sollen diejenigen Immissionsorte identifiziert werden, die im Einwirkungsbereich gem. Nr. 2.2 der TA Lärm liegen und bei denen die Irrelevanzschwelle überschritten werden kann (vgl. Nr. 3.2 der TA Lärm). Für diese Immissionsorte muss ein sonstiger Nachweis der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit (z. B. detaillierte Prognose nach Nr. A.2.3 Anhang der TA Lärm) erfolgen und in Rücksprache mit der Bundesnetzagentur bestimmt werden. Der Bundesnetzagentur sind solche Immissionsorte daher unverzüglich anzuzeigen.

4.1.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Abweichend zum Antrag der Vorhabenträgerin im Kapitel 4.3.1.6.2 (S. 4-30) sollen Naturparke und Naturdenkmäler nicht als Sachverhalte zum Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt erfasst werden, sondern bei der Auswirkungsprognose zum Schutzgut Landschaft berücksichtigt werden.

Für die Empfindlichkeitseinstufung von Nationalparks und Biosphärenreservaten sollen die vorhandenen Zonierungen berücksichtigt werden.

Konkretisierend zu den Ausführungen in Kapitel 4.3.1.6.2 (S. 4-30) des Antrags müssen die avifaunistisch bedeutsamen Bereiche gutachtlich ermittelt werden, sofern keine aktuellen flächenhaft abgrenzbaren Bestandsdaten vorliegen. Im Hinblick auf potenzielle Vorhabenswirkungen auf die Avifauna sind daher – ergänzend zur Kulisse der Europäischen Vogelschutzgebiete – folgende Gebiete und Flächen den avifaunistisch bedeutsamen Räumen zuzuordnen, zu ermitteln und zu berücksichtigen:

- Important Bird Areas,
- Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gem. Ramsar-Konvention
- Natur- und Landschaftsschutzgebiete mit entsprechendem Schutzzweck
- Sonstige bedeutsame Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie Rastplätze von regelmäßig auftretenden Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG),
- Sonstige regional bedeutsame Brutgebiete.

Zur Ermittlung der avifaunistisch bedeutsamen Gebiete sind entsprechende Fachplanungen auszuwerten und Flächen naturschutzfachlicher Entwicklungsmaßnahmen zu ermitteln.

Insbesondere zu berücksichtigen sind:

- Landschaftsrahmenplan Südhessen (Regierungspräsidium Darmstadt, 2000),
- Landschaftsrahmenplan Mittelhessen (Regierungspräsidium Gießen, 1998),
- Landschaftsrahmenplan Region Mittelrhein-Westerwaldkreis (1998, 2010),
- Landschaftsrahmenplan Region Rheinhessen-Nahe (1998, 2010 i. B.),
- Landschaftsrahmenplan Region Rheinpfalz (1998),
- Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein (1986),
- Landschaftsrahmenplan Region Unterer Neckar (1991),
- Artenhilfskonzepte und -programme für Vogelarten.

Die nach Landeswaldrecht aufgrund von § 12 Bundeswaldgesetz (BWaldG) geschützten Wälder, die dem Schutz und dem Erhalt von seltenen Waldgesellschaften oder standortspezifischer Lebensräume für Tiere und Pflanzen dienen, umfassen insbesondere:

- Biotopschutzwälder gem. § 18 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG RLP),
- Naturwaldreservate gem. § 19 LWaldG RLP,
- Bann- und Schonwälder gem. § 32 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG BW).

Diese sind im o.g. Untersuchungsraum zu ermitteln und in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist zu ermitteln, ob es Flächen im Untersuchungsraum gibt, auf denen naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder werden sollen.

Folgende Flächen sind in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- LIFE-Projekte der Europäischen Kommission,
- Naturschutzgroßprojekte des Bundes (Chance.Natur, Bundesprogramm zur Biologischen Vielfalt),
- Artenhilfskonzepte und -programme.

Aufgrund der Bedeutung für die dauerhafte Sicherung von Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften ist eine qualitative Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Biotopverbund/ die Biotopvernetzung ergänzend vorzunehmen. Hierzu sind entsprechende Fachplanungen im Untersuchungsraum auszuwerten. Insbesondere zu berücksichtigen sind:

- Lebensraumnetze für Trockenlebensräume, Feuchtlebensräume, naturnahe Waldlebensräume und die Lebensraumnetze für waldbewohnende, größere Säugetiere (Bundesamt für Naturschutz),
- Biotopverbundkonzept Hessen („Landesweiter Biotopverbund für Hessen“, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Abteilung Forsten und Naturschutz, 2013),
- Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV und ergänzende Materialien (2008),
- Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), 2014).

Daten:

Zur Ermittlung der spezifischen Empfindlichkeit sind die jeweiligen Schutzgebietsausweisungen o. ä. hinsichtlich ihrer Schutzziele sowie ihrer spezifischen Ge- und Verbote auszuwerten.

Folgende Hinweise sind dabei zu berücksichtigen:

- Rechtsverordnungen für Naturschutzgebiete unter 5 ha werden in Hessen von den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und nicht von den Regierungspräsidien erlassen.
- In Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg liegt die Zuständigkeit für die Ausweisungen von Landschaftsschutzgebieten regelhaft bei den Unteren Naturschutzbehörden (Landkreise).
- In Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Forstbehörde zuständig für die Ausweisung von Bann- und Schonwäldern, auch im Regierungsbezirk Karlsruhe.

4.1.2.3 Schutzgut Boden

Konkretisierend zu den von der Vorhabenträgerin beantragten Prüfinhalten in Kapitel 4.3.1.6.3 (S. 4-32) des Antrags sind folgende Sachverhalte zu erfassen.

Um gem. § 12 Abs. 8 S. 1 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) die natürlichen Funktionen des Bodens dort, wo diese in besonderem Maße erfüllt werden, besonders zu schützen, sind die durch Rechtsverordnungen festgesetzten Bodenschutzgebiete gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP) und

Bodenschutzflächen gem. § 7 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg (LBodSchAG BW) als Erfassungskriterien heranzuziehen. Aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit und Gefährdung insbesondere gegenüber baubedingten Wirkungen des Leitungsbaus sind ferner feuchte verdichtungsempfindliche Böden sowie erosionsempfindliche Böden in die Untersuchung einzustellen.

Weiterhin sollen die geschützten Wälder zum Schutz des Bodens (z. B. Bodenschutzwälder gem. § 30 LWaldG BW und § 17 LWaldG RLP; Schutzwald gem. § 13 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)) im Untersuchungsraum erfasst werden.

Daten:

Folgende Datengrundlagen sind ergänzend zu den Antragsunterlagen (vgl. S. 4-32) zu betrachten:

- Zur Erfassung der relevanten Bodentypen ist die jeweils großmaßstäblichste verfügbare Bodenübersichtskarte heranzuziehen.
- Bodenschutzwälder sind bei den zuständigen Forstbehörden abzufragen.
- Daten zu Geotopen stehen in den digitalen Kartenviewern der Länder zur Verfügung. Zusätzlich sind bei den zuständigen Fachbehörden ergänzende Hinweise, z. B. hinsichtlich der Aktualität der Geotopübersichten, einzuholen.
- Die Böden, die als besonders schützenswert hinsichtlich ihrer Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte einzustufen sind, sind mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

4.1.2.4 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser sind insbesondere die gesetzlichen Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie der Landeswassergesetze zugrunde zu legen.

Konkretisierend zu den von der Vorhabenträgerin beantragten Prüfinhalten in Kapitel 4.3.1.6.4 des Antrags (S. 4-32 f.) sind sowohl durch Rechtsverordnung festgesetzte als auch geplante Wasserschutzgebiete unter Beachtung der landesrechtlichen Vorgaben in die Untersuchung einzustellen und ihre Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens darzulegen. Dabei soll auch der Privatbrunnen Kalmenhof, welcher überwiegend auch der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Idstein dient, mit seinen entsprechenden Schutzzonen berücksichtigt werden.⁷

Die Empfindlichkeit von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gegenüber dem Vorhaben ist entsprechend den Vorgaben des § 78 WHG zu bestimmen und in

⁷ Schriftliche Stellungnahme des Rheingau-Taunus-Kreises.

die Untersuchung einzustellen. Es ist zu beachten, dass in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg auch Überschwemmungsgebiete erfasst werden müssen, die gesetzlich als solche definiert sind, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf.

Daten:

Ergänzend zu Kapitel 4.3.1.6.4 auf S. 4-33 des Antrags können, soweit verfügbar, die Fachinformationssysteme der Länder herangezogen werden. Hinsichtlich möglicher Änderungen sind die zuständigen Fachbehörden zu kontaktieren. Informationen zur Zonierung des Privatbrunnens Kalmenhof sind bei der Fachbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises einzuholen.

Die spezifische Empfindlichkeit der oberirdischen Gewässer ist den entsprechenden Bewirtschaftungsplänen zu entnehmen.

4.1.2.5 Schutzgut Landschaft

Zur Ermittlung der Umweltziele für das Schutzgut Landschaft sind Zielvorgaben zum Landschaftsbild und zur landschaftsgebundenen Erholung zu ermitteln.

Abweichend zum Kapitel 4.1.3.6.6 (S. 4-34) des Antrags der Vorhabenträgerin sind grundsätzlich die Korridorflächen einschließlich einer regelhaften Aufweitung um 5.000 m beidseitig des Trassenkorridors in die Untersuchungen einzubeziehen. Es ist zu prüfen, ob eine Aufweitung des Untersuchungsraumes auf 10.000 m in bestimmten Bereichen erforderlich ist (z. B. aufgrund der potenziellen Betroffenheit verschiedener Landschaftstypen). Ferner wird der Hinweis aus der Antragskonferenz in Weinheim aufgegriffen, das Erfordernis von erweiterten Untersuchungsräumen mit den örtlich zuständigen Fachbehörden abzustimmen.⁸ Sofern Reliefbetrachtungen und Sichtbarkeitsanalysen einbezogen werden sollen, aus denen eine Verkleinerung der Wirkzonen hervorgeht, kann der Untersuchungsraum entsprechend begründet reduziert werden.

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind als Sachverhalte zu erfassen:

- Raumtypen und großräumige Erholungsgebiete der Landschaftsrahmenplanung in Hessen,
- Landschaftstypen sowie Erholungs- und Erlebnisräume landesweiter Bedeutung des LEP IV RLP (2008).

Die Empfindlichkeit der o. g. Sachverhalte ist in Bezug auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsfunktion gutachterlich einzustufen. Hierfür sollen bestehende Bewertungen und ggf. weitere Daten und Informationen berücksichtigt werden:

⁸ Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1: Gegenüberstellung zu Art und Höhe der Masten im Ist-Zustand und im Planzustand (Worst Case-Abschätzung) erforderlich.

- Regionalplanerische Zielvorgaben und Grundsätze zum Landschaftsbild, zur Erholung oder Tourismus und Freizeit,
- Bewertungen in den Landschaftsrahmenplänen,
- Ausstattung der Landschaftstypen bzw. Raumtypen mit Schutzgebieten gem. §§ 23 – 29 BNatSchG und Erholungswäldern gem. § 13 Abs. 7 HWaldG, § 33 LWaldG BW, § 20 LWaldG RLP,
- Ausstattung der Landschaftstypen bzw. Raumtypen mit besonders bedeutsamen Aussichtspunkten sowie Wander-, Rad- und Reitwegen,
- unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) > 100 km² und > 50 km².

Aufgrund des § 2 Abs. 5 BNatSchG sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf die UNESCO-Welterbestätte „Oberes Mittelrheintal“ besonders berücksichtigt und verbal-argumentativ dargelegt werden. In diesem Zusammenhang sind die Zonierungen und der Managementplan des Gebiets zu berücksichtigen.

4.1.2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind insbesondere die in den Denkmalschutzgesetzen der Länder dargelegten Ziele sowie die Ziele des UNESCO-Übereinkommens heranzuziehen.

Konkretisierend zu den von der Vorhabenträgerin beantragten Prüfinhalten in Kapitel 4.3.1.6.7 des Antrags (S. 4-35) ist eine Aufweitung des Untersuchungsraumes in Abhängigkeit von den jeweiligen Erfordernissen des Umgebungsschutzes ggf. notwendig und mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind als Sachverhalte zu erfassen:

- Kulturdenkmäler i. S. v. § 3 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG RLP), § 2 Abs. 1, 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW), § 2 Denkmalschutzgesetz Hessen (DSchG HE),
- deren Umgebungsschutzbereiche gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG RLP, § 2 Abs. 3 Nr. 1 DSchG BW und § 16 Abs. 2 DSchG HE,
- Grabungsschutzgebiete gem. § 22 der DSchG RLP, BW und HE,
- bedeutsame historische Kulturlandschaften des LEP IV 2008 Rheinland-Pfalz,
- kulturhistorische Landschaftselemente in Hessen sowie die im Projekt „KuLaKomm“ definierten Kulturlandschaftsräume des Rheingau-Taunus-Kreises (www.kuladig.de),
- UNESCO-Weltkulturerbestätten.

Es wird darauf hingewiesen, dass UVP-pflichtige Vorhaben nicht als Schutzgut der Strategischen Umweltprüfung (sonstige Sachgüter) zu berücksichtigen sind.

Flughäfen, Landeplätze, Flughafenbezugspunkte, militärische Bereiche, Windkraftanlagen und Ver- und Entsorgungsanlagen (vgl. Antrag, Kapitel 4.3.1.6.7, S. 4-35) sind vielmehr in der Raumverträglichkeitsstudie bzw. als sonstige öffentliche und private Belange gem. den Ausführungen dieses Untersuchungsrahmens zu berücksichtigen.

Daten:

Zur Erfassung der Kulturdenkmäler sind die Denkmallisten und -bücher (gem. § 14 DSchG BW, § 10 DSchG HE, § 10 DSchG RLP) sowie die entsprechenden Rechtsverordnungen zugrunde zu legen. Darüber hinaus sind gemeldete Funde sowie die jeweiligen Umgebungsschutzbereiche bei den zuständigen Fachbehörden abzufragen.

4.1.3 Maßnahmen gem. § 14 g Abs. 2 Nr. 6 UVPG

Ergänzend zu Kapitel 4.3.2 (S. 4-42) des Antrags sind mögliche Ausgleichsmaßnahmen für die voraussichtlich entstehenden Eingriffe aufzuzeigen. Es ist ferner darzulegen, inwieweit sich der voraussichtliche Umfang von Ausgleichsmaßnahmen bei den geprüften Alternativen unterscheidet. Eine überschlägige Abschätzung des Flächenbedarfs ist zu erstellen.

Bei der Darstellung von Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen soll auf die Möglichkeit der Verwendung von Kompaktmasten eingegangen werden.

4.2 Natura 2000

Zum Kapitel 4.3.5 (S. 4-43 ff.) des Antrags der Vorhabenträgerin zur Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung wird konkretisierend festgelegt:

Untersuchungsraum:

Für die Abgrenzung des Suchraums zur Ermittlung der für die Vorprüfungen relevanten Gebietskulisse sind der maximale Einflussbereich aller Wirkungen des Vorhabens und die jeweilige Empfindlichkeit der Erhaltungsziele der Schutzgebiete maßgeblich.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit⁹ soll der Untersuchungsraum vom Trassenkorridorrand aus bemessen werden.

Abweichend zum Antrag der Vorhabenträgerin soll der Untersuchungsraum für Rastgebiete von Kranichen mit regelmäßig mehr als 10.000 Individuen beidseitig des Trassenkorridorrandes mindestens 10.000 m betragen (vgl. Hinweis des Forum Netztechnik/ Netzbetrieb im VDE „Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (FNN-Hinweis 2014)).

⁹ Vgl. Hinweis des Regierungspräsidiums Darmstadt auf der Antragskonferenz in Weinheim.

Es ist ferner zu prüfen, welche weiteren Schutzgebiete mit dem betreffenden Natura 2000-Gebiet vernetzt sind und daher mit in die Betrachtung im Hinblick auf den Erhalt des kohärenten Netzwerkes „Natura 2000“ einbezogen werden müssen.

Vorprüfung:

Im Rahmen der Vorprüfung ist zunächst darzulegen, ob und welche Natura 2000-Gebiete innerhalb dieses Untersuchungsraumes liegen.

Abweichend zu Kapitel 4.3.5.1.2 (S. 4-48) des Antrags ist der Trassenkorridor als Bewertungsgrundlage für die Vorprüfung heranzuziehen. Es ist zu prüfen, ob maßgebliche Bestandteile von Erhaltungszielen und der Schutzzweck der betreffenden Gebiete von den Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Wenn in der Vorprüfung Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist eine Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchzuführen.

So genannte „projektimmanente Maßnahmen“ sind explizit zu benennen und begründen.

Verträglichkeitsuntersuchung:

Im Regelfall wird eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich, wenn eine räumliche Überlagerung von vorhabenspezifischen Einflussbereichen und maßgeblichen Bestandteilen festgestellt wird. Dies betrifft mindestens alle Natura 2000-Gebiete, die von der Bestandstrasse oder einer potenziellen Trassenachse gequert werden. Hier kann die Vorprüfung mit einem dokumentierten Hinweis (z. B. Liste mit betreffenden Gebieten) auf die Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung entfallen.

Die Schutzgebiete sind in ihren wesentlichen Eigenschaften und hinsichtlich ihres Status (ggf. einschl. Konzertierungsgebiete), ihrer maßgeblichen Bestandteile, Schutz- und Erhaltungsziele sowie ihrer Wiederherstellungsziele zu beschreiben. Dabei sind raumbedeutsame Planungen neuer flächiger Schutzgebiete ggf. zu berücksichtigen.

Als maßgebliche Bestandteile von Flora-Fauna-Habitat (FFH-) Gebieten sind zu berücksichtigen:

- die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- die in den Erhaltungszielen aufgeführten Arten und Biotope,
- maßgebliche standörtliche (abiotische) Voraussetzungen sowie
- die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten (in Einzelfällen auch zu Teillebensräumen außerhalb des Gebietes).

Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten sind zu berücksichtigen:

- signifikant vorkommende Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
- deren Lebensräume und standörtliche (abiotische) Voraussetzungen,
- die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten (in Einzelfällen auch zu Teillebensräumen außerhalb des Gebietes).

Die Lebensraumtypen und Arten sind hinsichtlich allgemeiner und gebietsbezogener Angaben zu beschreiben.

Prioritäre Lebensraumtypen sind zu kennzeichnen.

Es sind alle relevanten und bereits erkennbaren Vorhabenwirkungen hinsichtlich Bau, Anlage und Betrieb in ihrer Art, räumlichen Ausdehnung, zeitlichen Dauer, Häufigkeit und Intensität zu beschreiben.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nachvollziehbar darzustellen.

Summationswirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben, Plänen, Projekten und Maßnahmen sind in die Bewertung einzubeziehen. Dabei ist zu differenzieren zwischen den im Gebiet vorhandenen und im Standarddatenbogen aufgeführten Gefährdungen (z. B. bestehende Nutzungen und Entwicklungstendenzen) und noch nicht realisierten Plänen und Projekten (z. B. aufgrund eines abgeschlossenen oder förmlich eingeleiteten Gestattungsverfahrens). Die Auswahl der berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten Pläne und Projekte ist zu begründen und zu dokumentieren.

Die Verträglichkeitsuntersuchungen sind für jedes Schutzgebiet gesondert vorzunehmen und darzustellen (auch wenn FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete innerhalb identischer Abgrenzungen liegen). Überdies sollen die Verträglichkeitsuntersuchungen in den Antragsunterlagen nach Bundesländern sortiert werden.

Gegenstand der Bundesfachplanungsentscheidung ist ein Trassenkorridor. Sofern die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist, ist dies aufzuzeigen und auch in die Gesamtbeurteilung (vgl. Ausführungen in Kapitel 6 dieses Schreibens) einzustellen.

Daten:

Für die Gebietsbeschreibungen sind relevante und verfügbare Datengrundlagen zu verwenden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutzgebietsverordnungen
- Standarddatenbögen
- Meldeunterlagen
- Vorhandene Biotopkartierungen
- Managementpläne
- Landschaftspläne
- Ggf. sonstige bestehende Fachgutachten.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten sind sowohl das BfN-Handbuch¹⁰ als auch landesspezifisch verfügbare Listen¹¹ heranzuziehen. Die Auswahl soll mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

Erhebungen/Kartierungen werden erforderlich, sofern:

- keine Daten über die Verbreitung der Lebensraumtypen und Arten (maßgeblichen Bestandteile) bekannt sind oder
- die Erhebungen und Bewertungen im Rahmen der Meldung oder Berichtspflicht länger zurückliegen oder
- eine Änderung des Erhaltungszustandes von Flächen/Arten offensichtlich ist.

Das Erfordernis und die Konzeption von Kartierungen sind mit der Bundesnetzagentur abzustimmen.

Sofern keine konkret formulierten Schutz- und Erhaltungsziele sowie Wiederherstellungsziele vorliegen, sind diese mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Des Weiteren ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen, ob die im Standarddatenbogen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen. Dies ist in der Verträglichkeitsuntersuchung zu dokumentieren.

¹⁰ Ssymank, A.; Hauke, U.; Rückriem, Ch.; Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege 53. Bundesamt für Naturschutz, Bonn (Hrsg.). S. 560 ff.

¹¹ Z. B. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz: Steckbriefe FFH-Lebensraumtypen; online unter: <http://www.naturschutz.rlp.de/?q=node/401> (Zugriff am 22.05.2015); BUND, Landesverband Baden-Württemberg: Charakteristische Arten der FFH-Lebensräume - BUND ist Vorreiter; online unter: <http://www.bund-bawue.de/themen-projekte/natura-2000/fauna-flora-habitat/charakteristische-arten/> (Zugriff am 22.05.2015).

4.3 Artenschutz

Konkretisierend zu den von der Vorhabenträgerin beantragten Prüfinhalten in Kapitel 4.3.6 (S. 4-50 ff.) sind eine artenschutzrechtliche Vorprüfung bzw. Relevanzprüfung (1.) sowie ggf. eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (2.) und eine vorsorgliche Ausnahmeprüfung (3.) den Unterlagen beizufügen.

Der Untersuchungsraum muss aus Gründen der Vergleichbarkeit¹² vom Trassenkorridorrand aus bemessen werden. Die Reichweite der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sowie Aktionsradien geschützter Arten sind hierfür maßgeblich. Der Untersuchungsraum muss ferner alle vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, beinhalten, die ggf. für einzelne Arten konzipiert werden.

1. Zur Relevanzprüfung:

Ergebnis der Vorprüfung bzw. Relevanzprüfung soll eine Liste der möglicherweise betroffenen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten i. S. d. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sein. Sofern von der Vorhabenträgerin keine vorhabenbezogene Erfassung aktueller Artvorkommen vorgenommen wird, soll das in der Ersteinschätzung zu betrachtende Artenspektrum nach Maßgabe der folgenden Kriterien eingegrenzt werden:

- a) Es sind keine Vorkommen im betreffenden Bundesland nachgewiesen. Die Art gilt im betreffenden Bundesland als ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in naher Zukunft ist unwahrscheinlich.
- b) Ein aktuelles oder ehemaliges Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ist fraglich. Dies ist z. B. dann anzunehmen, wenn keine Fundnachweise in den Katastern der Länder vorliegen oder die Art aufgrund ihrer Lebensraumansprüche (Habitatpotenzialanalyse) oder ihres Verbreitungsmusters nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen kann.

Die Art weist nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens auf. Für die Beurteilung der Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Leitungsanflügen ist der FNN-Hinweis 2014 zu berücksichtigen. Die für die Ersteinschätzung relevanten Arten sind unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos den Tabellen 2 und 3 des FNN-Hinweises zu entnehmen.

¹² Vgl. Hinweis des Regierungspräsidiums Darmstadt auf der Antragskonferenz in Weinheim.

Aufgrund entsprechender Hinweise¹³ ist zu prüfen, ob die Arten der dort aufgeführten Mortalitätsgefährdungsklassen A bis C als planungsrelevant einzustufen sind.

Es sind insbesondere Informationen der Fachbehörden der Bundesländer einzuholen, die für Monitoringaufgaben u. a. zur Erfüllung der Berichtspflichten der Art. 11 und 17 der FFH-Richtlinie und des Art. 12 der Vogelschutzrichtlinie zuständig sind (z. B. Hessen-Forst Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz – FENA, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland).

Weitere Datengrundlagen sind u. a.:

- Stübing et al. (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON), Echzell,
- Rote Listen der Bundesländer.

Die o. g. Kriterien sind im Gutachten entsprechend zu begründen und zu dokumentieren. Eine sich aus einer Abschichtung ggf. ergebende Liste der vorhabenrelevanten Arten ist mit der Bundesnetzagentur vor Erstellung der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung abzustimmen. Des Weiteren wird die Empfehlung des RP Darmstadt aufgegriffen, Hinweise auf relevante Artvorkommen beim Dezernat V 53.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt einzuholen. Folgende Hinweise zu relevanten Artvorkommen sind bereits ergangen und somit zu berücksichtigen:

- Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Straßenheimer Hof“ sei das landesweit bedeutsame Wiederansiedlungsprojekt für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) zu berücksichtigen.¹⁴
- Hochspannungsleitungen seien aufgrund der Freihaltung von Bereichen mit sandigen Böden potenzielle Habitate von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*).¹⁵
- Im Korridorverlauf zwischen dem Hochtaunus und dem Untertaunus (Raum Eppstein, Niedernhausen) würde ein Wildkatzenwanderkorridor gequert; der Wildkatzenwegeplan Hessen des BUND sowie Untersuchungen im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen aus dem Jahre 2011 zur Verbreitung der Wildkatze (*Felis silvestris*) an der BAB 3 Idstein - Niedernhausen enthalten hierzu weitere Informationen.¹⁶
- Die Gemeinde Niedernhausen und die Stadt Idstein lägen im Bereich einer überregionalen Zugtrasse für Kraniche (*Grus grus*); Daten zum Kranichzug lägen vermutlich bei der Unteren

¹³ Schriftliche Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz.

¹⁴ Schriftliche Stellungnahme der Stadt Mannheim.

¹⁵ Mündlicher Hinweis der Stadt Viernheim am 24.02.2015 auf der Antragskonferenz in Weinheim.

¹⁶ Schriftliche Stellungnahme sowie mdl. Äußerung auf der Antragskonferenz am 03.03.2015 in Bingen des Landkreis Rheingau-Taunus.

Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises und/oder der Hessischen Vogelschutzbehörde in Frankfurt vor.¹⁷

- Im Bereich des Rheins seien bedeutsame Vogelzugkorridore zu berücksichtigen; ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit einigen Vogelschutzgebieten sei hier zu beachten.¹⁸
- In der Viernheimer Heide sind Vorkommen der streng geschützten Pflanzenart Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanooides*) im Bereich der Bestandstrasse bekannt.¹⁹

Sofern eine Rechtsverordnung gem. § 54 Abs. 2 BNatSchG während der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG verabschiedet bzw. hinreichend verfestigt wird, ist die Artenliste zu überprüfen.

Abweichend zum Kapitel 4.3.6.2 (S. 4-51) des Antrags kann das Artenspektrum für Vögel nicht grundsätzlich begrenzt werden. Für häufige gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten (so genannte „Allerweltsarten“) soll aufgrund der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine vereinfachte Relevanzprüfung und ggf. Ersteinschätzung in tabellarischer Form (z. B. auch zusammengefasst nach Gilden) erfolgen.

2. Zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung:

Als Ergebnis der Ersteinschätzung sollen die bereits erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens bezüglich artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG prognostisch dargelegt werden.

Es sollen Möglichkeiten von Vermeidungsmaßnahmen dargelegt werden. Z. B. sollen Erfordernisse der Umgehung von Konfliktzonen im Rahmen der späteren Feintrassierung sowie weitere Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenfenster etc.) benannt und so weit wie möglich lokalisiert werden.

3. Zur vorsorglichen Ausnahmeprüfung:

Sofern eine Prognose ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden können oder Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen sein können, sind die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorsorglich zu prüfen und darzulegen. Für die Ermittlung des Erhaltungszustandes (EHZ) von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf Ebene der biogeografischen Regionen sind die in den jeweiligen

¹⁷ Schriftliche Stellungnahme der Gemeinde Niedernhausen.

¹⁸ Mündliche Äußerung des Naturschutzbundes Deutschland auf der Antragskonferenz in Bingen am 03.03.2015.

¹⁹ Mündlicher Hinweis des Forstamtes Lampertheim auf dem TöB-Informationstermin der Amprion GmbH am 07.10.2014 in Biblis.

Bundesländern vorliegenden „Ampel-Bewertungen“ heranzuziehen. Für die Ermittlung des EHZ europäischer Vogelarten i. S. d. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie ist die „Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands“²⁰ zu verwenden.

Sonstige Hinweise:

Die geprüften Trassenkorridore sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zu vergleichen. Hierzu soll eine tabellarische Gegenüberstellung aller artenschutzrechtlichen Konfliktrisiken erfolgen und durch einen verbal-argumentativen Variantenvergleich bewertet werden.

Sobald für einen Trassenkorridor artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennbar sind, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur über die Erforderlichkeit zusätzlicher Kartierungen und vertiefter Prüfung der betroffenen Bereiche und Arten zu halten.

²⁰ Vgl. Hüppop, O. et al. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands; in: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.

5 Erforderliche Angaben zu sonstigen Belangen

5.1 Sonstige öffentliche und private Belange

Absehbare Betroffenheiten von öffentlichen und privaten Belangen durch den Trassenkorridor sowie durch die Trassenachse sind neben den Untersuchungen zur Raumverträglichkeit und zur Strategischen Umweltprüfung zu untersuchen. Ferner sind diese nachvollziehbar darzulegen und in die Bewertung der Trassenkorridore und den Trassenkorridorvergleich einzustellen. Hierzu gehören insbesondere:

5.1.1 Voraussichtliche Kosten

Für den Trassenkorridorvergleich sind die voraussichtlichen Kosten zu kalkulieren und in die Bewertung einzustellen. Es können sonstige wirtschaftliche Erwägungen dargelegt werden.

5.1.2 Kommunale Bauleitplanung

Es ist zu ermitteln, ob und inwieweit Konflikte mit Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ausgelöst werden können. Es sind – entgegen den Ausführungen im Antrag der Vorhabenträgerin in Kapitel 4.5.1 (S. 4-74 f) – alle relevanten kommunalen Planungen zu ermitteln. Hierbei ist zu prüfen, ob und inwiefern die Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor der gemeindlichen Planung entgegensteht.

5.1.3 Flächenneuanspruchnahme

Es soll dargelegt werden, inwieweit eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme erforderlich ist.

5.1.4 Infrastruktureinrichtungen

Mögliche Konflikte bzw. die Verträglichkeit mit der Betriebssicherheit und der sachgemäßen Funktion folgender Infrastruktureinrichtungen sind darzulegen:

1. Flughäfen und sonstige Flugplätze, inkl. Militärflugplätzen: Es ist darzulegen, inwieweit die Hindernisbegrenzungsflächen und die Platzrunde erheblich tangiert werden. Auch sind die zum Flugplatz gehörigen Infrastrukturen, wie z. B. Radartechnik, zu berücksichtigen.
2. Weitere Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, etc.): Hierbei sind u. a. hinreichend verfestigte Ausbauplanungen zu berücksichtigen, wie z. B. der Bereich der B 47 Bergstraße - Rosengarten/Bürstadt/Lorsch.
3. Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien.
4. Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität: Es sind neben absehbaren baulichen Veränderungen auch Auswirkungen auf Betrieb und Unterhaltung darzulegen.

5. Fernleitungs- und Verteilnetz Gas: Hierbei ist insbesondere zu überprüfen und ggf. zu berücksichtigen, ob und inwieweit das Vorhaben im Trassenkorridorsegment TK-M-19 negative Auswirkungen auf den Betrieb und die Unterhaltung der parallel verlaufenden Erdgas-Hochdruckleitungen hat bzw. diese durch Gegenmaßnahmen verhindert werden können. Zu ermitteln sind vor allem die Auswirkungen durch Hochspannungsbeeinflussung, insbesondere gefährliche Berührungsspannungen sowie die Gefährdung des Korrosionsschutzes.²¹
6. Weitere Leitungsinfrastruktur: Hierbei ist insb. die NATO-Produktenfernleitung zu berücksichtigen.
7. Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur: Hierbei sind u. a. privat und öffentlich betriebene Funk-Infrastrukturen (z. B. Richtfunkstrecken: für militärische Nutzung oder für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktion (BOS)) zu berücksichtigen.
8. Wetterradarstationen des Deutschen Wetterdienstes.
9. Ver- und Entsorgungsanlagen.

5.2 Weitere Belange

Absehbare Beeinträchtigungen folgender Belange sind darzulegen:

1. Tourismus und Erholung,
2. Verteidigung (soweit nicht schon unter Infrastruktureinrichtungen behandelt),
3. Wirtschaft,
4. Landwirtschaft (insbesondere bei Flächenneuanspruchnahme; hierbei können die Art der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Nutzbarkeit berücksichtigt werden),
5. Forstwirtschaft (insb. Auswirkungen durch erforderliche Waldumwandlungen bei Flächenneuanspruchnahme),
6. Jagd und Fischerei sowie
7. Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen.

²¹ Schriftliche Stellungnahmen der PLEdoc GmbH vom 04.03.2015 und der terranets bw GmbH vom 03.03.2015.

6 Gesamtbeurteilung

Die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie, der Untersuchung der Umweltbelange sowie der Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange sollen, wie in Kapitel 4.6 (S. 4-76) des Antrags dargestellt, in einer vergleichenden Gesamtwertung münden. Hierauf basierend ist der Verlauf des vorgeschlagenen Trassenkorridors für die Entscheidung nach § 12 NABEG darzulegen und anhand der Gesamtbewertung zu begründen.

Konkretisierend zum Antrag sind insbesondere die Bereiche, in denen der geplante Trassenverlauf die einzig mögliche Trassierung im Korridor darstellt, darzulegen. Des Weiteren sind in den Unterlagen nach § 8 NABEG die Flächen im Trassenkorridor darzustellen, auf denen sich eine spätere Trassierung nach der Gesamtbewertung als unverträglich mit den untersuchten Belangen erweist.

Bei Rückfragen steht Ihnen das zuständige Genehmigungsreferat N11 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. M. Schmidt